

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 02.11.2022, Nr. 44/2022

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 222 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 223 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2021 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|----------|
| 224 | Öffentliche Bekanntmachung - Ladung | Seite 4 |
| 225 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford | Seite 5 |
| 226 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Änderung Nr. 1.19 des Bebauungsplanes Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“ | Seite 16 |
| 227 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Str. Teil A“ | Seite 18 |
| 228 | Bekanntmachung zur Widmung von Straßen | Seite 21 |
| 229 | Ratssitzung am Freitag, 11.11.2022 um 17:00 Uhr | Seite 22 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 230 | Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 24 |
| 231 | 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 / § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch | Seite 24 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 232 | Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) | Seite 27 |
| 233 | Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A der Stadt Löhne „Oberfeld nordöstlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren | Seite 28 |
| 234 | Sitzung des Rates am Mittwoch, 09.11.2022, ab 18:30 Uhr | Seite 30 |
| 235 | Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)
Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung | Seite 33 |

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

- 236 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“
Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 35
- 237 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
-KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen
- Straßenbaubeitragssatzung - vom 27.10.2022 Seite 36

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Hunnebrock

- 238 Bekanntmachungsanordnung Seite 44
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

222

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

223

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2021

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.09.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2021 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ fest:

1. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021, der zum 31.12.2021 ausweist:

<i>in der Bilanz</i>		
	<i>Aktiva und Passiva von je</i>	26.294.293,71 €
<i>in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
	<i>Erträge von</i>	7.018.256,18 €
	<i>Aufwendungen von</i>	7.018.256,18 €
	<i>und einem Jahresüberschuss von</i>	0,00 €.

2. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der unabhängige Abschlussprüfer hat mit Datum vom 29.07.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 2, Zimmer 2.38, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2238 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

224

Öffentliche Bekanntmachung

Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)

Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gohfeld-Bischofshagen (33 B 8 08 03 001) liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der Zeit vom

21. November bis zum 04. Dezember 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

**bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Offenlegung). Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse anwesend sein.

Im Anschluss an die Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Diese Termine finden ebenfalls statt vom

21. November bis zum 04. Dezember 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

**bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129**

zu dem die Teilnehmer hiermit geladen werden. In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Organisationsvereinfachung wird den Teilnehmern angeboten, Einsichtnahme und Anhörungstermin an einem Tag durchzuführen.

Das Betreten des Dienstgebäudes der Bezirksregierung ist zurzeit nur mit vorheriger Anmeldung möglich. Daher ist für beide Termine zur Terminwahrnehmung eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter

05231/71-3302 Herr Dingerdissen

Zudem wird auf die Beachtung der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der gültigen Fassung verwiesen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Gebäude wird empfohlen.

Die Beteiligten sollten auch die Möglichkeit nutzen, Fragen zu den Ergebnissen der Wertermittlung unter der angegebenen Telefonnummer fernmündlich zu stellen.

Die Grundlage der Wertermittlung bilden die Bodenrichtwerte, die im Jahr der Unterzeichnung der abgeschlossenen Planvereinbarung gültig waren, in Verbindung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse

der Bundesbodenschätzung. Diese sind einvernehmlich mit den Beteiligten in den jeweiligen Vereinbarungen festgesetzt worden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich **bis zum 04. Januar 2023** bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bei Nichterscheinen oder bei Nichterklärung zum Verhandlungsgegenstand geht die Flurbereinigungsbehörde davon aus, dass die betreffenden Beteiligten mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Fall einer Vertreterbestellung hat der Bevollmächtigte eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht nicht schon bei der Flurbereinigungsbehörde vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen
(Dingerdissen, RVD)

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter>

> Flurbereinigung / Flächenmanagement

225

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford

vom 17.10.2022

Aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 721), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 120), sowie § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 30.09.2022 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Elemente.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen.
- (2) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Hansestadt Herford. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch jede Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung (z. B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.
- (4) Das Recht zur Ausnutzung der freigegebenen Möglichkeiten zur Außenwerbung kann auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer/innen durch Vertrag übertragen werden. Auf solche Verträge findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) je 1 Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragt,
 - c) Sonnenschutzdächer, über für Fußgänger vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ab einer Höhe von 2,50 m und einer Auskragung von maximal 1,50 m, sofern zu Fahrbahnen ein Mindestabstand von 0,70 m eingehalten wird,
 - d) Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - e) das Ausschmücken von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - f) das Aufstellen von Müllgefäßen und Sperrmüllgütern an den dafür festgesetzten Abfuhrtagen,
 - g) Nutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften (z.B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des

Verkehrs dies erfordern, oder wenn Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford dies in ihrem Geltungsbereich vorgeben.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen an nicht gewidmeten Straßenflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Das notwendige Antragsformular ist online auf der Internetseite der Hansestadt Herford unter www.Herford.de bzw. auf Anfrage zu erhalten und mind. 10 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung einzureichen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann ohne Antrag erneuert werden, sofern die erlaubte Sondernutzung langfristig vom Erlaubnisnehmer in gleicher Form jedes Jahr fortgeführt wird. Der Erlaubnisnehmer hat jede Änderung sowie die Aufgabe der Sondernutzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag entsprechende Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird von der Möglichkeit des § 2 Abs. 4 Gebrauch gemacht, sind für diejenigen Werbemöglichkeiten, soweit sie von den jeweiligen Verträgen erfasst werden, nur die Erlaubnisnehmer/innen (Lizenznehmer) antrags- und erlaubnisberechtigt.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
 - b) der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung erheblich eingeschränkt wird,
 - c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 - d) städtebauliche, gestalterische oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden oder dies Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford in ihrem Geltungsbereich widerspricht,
 - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - f) die Straße eingezogen werden soll,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu erstatten oder hierfür angemessene Entschädigung zu leisten,
 - h) fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, haben die Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmern zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Hansestadt Herford keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Erlaubnisse für nicht gewerbliche Plakatwerbung werden maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen erteilt.
- (5) Für mobile Wahlinformationsplakate (Dreieckständer, etc.) wird innerhalb der Wälle der Hansestadt Herford, auf der Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofplatz, auf der Fürstenaustraße zwischen Bahnhofplatz und Goebenstraße, auf der Goebenstraße zwischen Fürstenaustraße und Sophienstraße sowie im Bereich Schillerstraße (bis Bahndamm) keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- (6) Zeiträume von öffentlich-rechtlich genehmigten Kirmesveranstaltungen und Veranstaltungen der Pro Herford GmbH, die Auswirkungen auf eine beantragte Sondernutzung haben, sind bei der Erlaubniserteilung ausgenommen.
- (7) Antragsteller/innen haben der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
- (8) Besteht ein Konzessionsvertrag, werden erforderliche Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich an den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der an ihn vergebenen Konzession und die in Anlage III aufgeführten Standorte erteilt.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Unerlaubte Sondernutzungen sind alle ohne Erlaubnis angefangenen bzw. durchgeführten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen und solche die im Falle der Antragstellung nicht genehmigungsfähig gewesen wären (z.B. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen).
- (2) Es wird in den unter Abs. 1 genannten Fällen eine Sondernutzungsgebühr entsprechend dieser Satzung erhoben.
- (3) Zusätzlich werden sowohl der Verwaltungsaufwand als Verwaltungsgebühr analog des vom Land NRW festgelegten Stundensatzes als auch entstandene Kosten Dritter, Zustellgebühren und Wegegeld erhoben.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige und die unter § 8 genannten unerlaubten Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlagen I und II) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie werden saisonal erteilt. Beantragt werden kann jeweils nur die gesamte Hauptsaison (Zeitraum vom 01.03. – 31.10. eines Jahres) und/oder Nebensaison (Zeitraum vom 01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). Ausgenommen hiervon ist die erstmalige Beantragung der Erlaubnis oder die Aufgabe eines Betriebs während der Saison. Nur in diesen Fällen ist die Erlaubniserteilung auch für den Bruchteil einer Saison möglich. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr, in der Nebensaison 1/4 der Saisongebühr. Zeiträume, in denen die Flächen durch öffentlich-rechtlich genehmigte Kirmesveranstaltungen, Veranstaltungen der Pro

Herford GmbH sowie des Verkehrsvereins Herford e. V., die nicht für die Sondernutzung zur Verfügung stehen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

- (3) Das Recht der Hansestadt Herford, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Es werden zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (5) Für gleichartige und häufig wiederkehrende Sondernutzungen kann eine pauschale Gebühr festgesetzt werden.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Antragsteller/innen,
 - b) Erlaubnisnehmer/innen,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) Eigentümer/innen oder sonstige dinglich Berechtigte derjenigen Sachen oder Anlagen, mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung nach § 8 mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht exakt ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresbeiträge zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Herford eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nach § 8 benutzt
 - b) den erteilten Auflagen nicht nachkommt

- c) die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - d) auf Verlangen der Stadt die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 14

Veranstaltungen

Für alle nach Titel IV der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung festgesetzten Märkte, Volksfeste, Messen, Ausstellungen, pp. gelten die dafür gesondert erlassenen Regelungen. Für diese Veranstaltungen fallen damit zusätzliche Sondernutzungsgebühren nicht an (Anlage I, Punkt A.9 des Gebührentarifs).

§ 15

Übergangsregelungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Herford vom 08.02.2022 in der zuletzt geltenden Fassung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 mit ihren Anlagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 08.02.2022 außer Kraft.

Anlage I

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.1 (Baustellen), B.5 (Verkaufsstände und Veranstaltungen), B.6 (Werbeanlagen und Plakate), B.7 (Zufahrten), B.8 (Postablagekästen), B.9 (nicht zugelassene Fahrzeuge), B.10 (Sammelcontainer), B.11 (sonstige Sondernutzungen) gelten einheitlich mit 100 % für das gesamte Stadtgebiet.
2. Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.2 (Außengastronomie), B.3 (Warenauslagen, pp.) und B.4 (Werbeschilder, pp.) richten sich nach folgender Zoneneinteilung:

2.1	in der Zone I	100 %
2.2	in der Zone II	80 %
2.3	in der Zone III	60 %
2.4	in der Zone IV	50 %
2.5	in der Zone A	40 %
3. Die Zoneneinteilungen sind in der Anlage II (Straßenverzeichnis) dargestellt.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
6. In begründeten Einzelfällen können Pauschalregelungen getroffen werden (siehe § 8 Abs. 5).
7. Die Mindestgebühr pro Erlaubnisbescheid beträgt für Tarifstelle B.1 (Baustellen pp.) 5,00 € und für alle anderen Tarifstellen 15,00 €.
8. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dient, oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder Ziele erfolgt.
9. Sondernutzungsgebühren werden nicht zusätzlich erhoben für nach § 13 dieser Satzung festgesetzte Veranstaltungen.
10. Die Höhe der Gebühren nach Tarifstelle B.11 sowie bei Pauschalregelungen bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungs- einheit	Betrag
1	1.1 Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Mulden, Gerüste, Materiallagerung, u. ä., welche nicht den fließenden Verkehr behindern: 1.2 mit Behinderungen für den fließenden Verkehr: 1.3 Kabelbrücken	monatlich monatlich einmalig	1,50 €/qm 3,00 €/qm 15,00 €/Stück
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Pauschal : a) Hauptsaison (8 Monate) (1.3.- 31.10.) b) Nebensaison (4 Monate) (1.11. – Ende Februar des Folgejahres)	25,00 €/qm 5,00 €/qm
3	<u>An der Stätte der Leistung:</u> 3.1. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art 3.2. Veranstaltungen jeglicher Art 3.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 3.2. b) Auf- und Abbautage 3.3. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen	monatlich monatlich monatlich monatlich	4,00 €/qm 4,00 €/qm 2,00 €/qm 4,00 €/qm
4	Werbeanlagen (Schilder, Figuren, Tafeln) an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht nach § 4 (1) b oder c erlaubnisfrei sind	monatlich	2,50 €/ Stück
5	5.1 Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen Reisegewerbetreibender (für Verkaufsstände des Reisegewerbes sind mindestens 10 qm/ angefangene Woche zu berechnen) 5.2. Gewerbliche Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 3 fallen 5.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 5.2. b) Auf- und Abbautage 5.3. Werbeveranstaltungen ohne Aufbauten (z.B. Flyer- und Visitenkartenverteilung) 5.4. Verkaufs- / Händlerwagen mit ständigem Ortswechsel (Eiswagen, u. ä.)	monatlich monatlich monatlich täglich monatlich	20,00 €/qm 20,00 €/qm 10,00 €/qm 15,00 €/ Person 15,00 €/ Fahrzeug
6	6.1. Uhrensäulen 6.2. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, Wartehallentafeln,	jährlich bestehende vertragliche Regelung	225,00 € /Stück

	Megalightanlagen, Transparente (jeweils über 0,5 qm), u. ä. 6.2. Plakatwerbung (bis 0,5 qm)	bestehende vertragliche Regelung	
7	Herstellung weiterer und Änderung bestehender Grundstückszufahrten mit Eingriff in Gehweg oder Straßenkörper a) für Wohnhäuser b) für gewerblich genutzte Grundstücke	einmalig je Zufahrt einmalig je Zufahrt	65,00 € 130,00 €
8	Postablagekästen	jährlich	30,00 €/Stück
9	Nicht zum Straßenverkehr zugelassene oder offensichtlich nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge a) PKW/PKW-Anhänger b) LKW/LKW-Anhänger c) Kraftrad d) Sonstige Fahrzeuge mit erforderlicher Zulassung	je angef. Monat	65,00 € 130,00 € 35,00 € 20,00 € je Fahrzeug
10	10.1.Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe	je angef. Monat	20,00 € / je Container
11	Sonstige nicht von den anderen Tarifstellen erfasste Sondernutzungen	pauschal	10,00 -2.000,00 €

Anlage II

zu A 3 des Gebührentarifs - Straßenverzeichnis -

Straßen der Zone I:

1. Alter Markt
2. Am Gange, zwischen den Grundstücken Gehrenberg 10 u. 12
3. Gehrenberg
4. Höckerstraße
5. Linnenbauerplatz
6. Neuer Markt
7. Augustinerplatz

Straßen der Zone II:

1. An der Bowerre
2. Bäckerstraße
3. Bahnhofstraße, westlich der Busbahnsteige
4. Brüderstraße von Gehrenberg bis Martinsgang
5. Bügelstraße
6. Credenstraße von Fidenstraße bis Neuer Markt (s. I. 9.)
7. Hämelinger Straße
8. Komturststraße, von Klosterstraße bis Neuer Markt
9. Lübberstraße von Berliner Straße bis Neuer Markt
10. Mausefalle
11. Münsterkirchplatz
12. Rathausplatz
13. Rennstraße von Bügelstraße bis Alter Markt

Straßen der Zone III:

1. Abteistraße
2. Berliner Straße
3. Brüderstraße von Martinsgang bis Johannisstraße
4. Elisabethstraße
5. Fürstenauplatz
6. Gänsemarkt
7. Goebenstraße von Fürstenaustraße bis Hansastrasse
8. Janup
9. Martinsgang

Straßen der Zone IV:

1. Arndtstraße bis Bowerre
2. Auf der Freiheit
3. Johannisstraße
4. Klosterstraße
5. Löhrstraße
6. Lübberstraße von Berliner Straße bis Werrestraße
7. Radewiger Straße
8. Rennstraße von Wall bis Bügelstraße
9. Steinstraße
10. Tribenstraße

Straßen der Zone A (Außen):

Alle Straßen, die nicht zu den Zonen I bis IV gehören.

Anlage III (Standortliste Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe)

Nr.	Standort	Stück- zahl	neben Altglas- containe- rn	Standortbeschreibung	Flur- stück	Flur	Gemarkung
1	Am Hüchtenbrink	1	Ja	neben der Bushaltestelle	44	3	2650 Stedefreund
2	Bahnhofsplatz	1	Ja	bei der Besucherbushaltestelle und Höhe Fotostudio Tölke	608	26	2620 Herford
3	Damaschkestraße	1	Ja	Ecke Graf-Kanitz-Straße, auf der Grünfläche beim Kreisel	562	76	2620 Herford
4	Dennewitzstraße Parkplatz	1	Ja	Ecke Ernstmeierstraße, auf dem Parkplatz vor dem Jahn-Stadion	439	62	2620 Herford
5	Diebrocker Straße	2	Nein	ggü. der Diebrocker Straße 112	230	12	2620 Herford
6	Eibenweg	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 35	470	69	2620 Herford
7	Eimterstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 58	431	28	2620 Herford
8	Eimterstraße/ Stichweg	1	Nein	ggü. vom Haus Nr. 106	22	24	2620 Herford
9	Ellersieker Weg	2	Ja	ggü. vom Haus Nr. 1, auf der Grünfläche	649	70	2620 Herford
10	Elverdisser Straße/ Sportplatz	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 305, vor dem alten Sportplatz	1	3	2613 Elverdissen
11	Heimstättenweg	2	Ja	Am Sennenbusch, auf der Grünanlage Ecke Viehtriftenweg	331	83	2620 Herford
12	Hohe Warth	2	Ja	auf dem Parkstreifen, Ecke Ahmser Straße	210	45	2620 Herford
13	Kiebitzstraße	2	Nein	ggü. vom Haus Nr. 42 (Springolino)	352	17	2620 Herford
14	Langenbergstraße	1	Ja	neben dem Haus Nr. 65	689	72	2620 Herford
15	Magdeburger Straße	2	Ja	auf dem Parkstreifen vor dem Haus Nr. 43	754	33	2620 Herford
16	PPL Meierstraße / Bismarckstraße / Schumannstraße	2	Ja	Am Parkplatz	418	41	2620 Herford
17	Nachtigalstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 23	191	30	2620 Herford
18	Oldinghauser Straße	1	Ja	Ecke Diebrocker Straße, auf dem Parkplatz ehemals Sparkasse	291	3	2611 Eickum
19	Ortsieker Weg	1	Ja	Ecke an der None auf der Grünanlage	510	76	2620 Herford
20	Otternbuschweg	1	Ja	ggü. Haus Nr. 4/ Ecke Sackgasse, Parkstreifen	740	11	2620 Herford
21	Schulze-Delitzsch- Straße	1	Ja	Ecke Steinbrink, rechts neben der Trafostation	456	29	2620 Herford
22	Wellbrocker Weg	1	Ja	ggü. der Leopoldstraße	817	15	2620 Herford
23	Kreisel Rüterweg / Enger Straße	3	Ja	Neben- bzw. hinter den Altglascontainern	420	8	2621 Herringhausen- Ost

Gesamt:

32

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Hansestadt Herford

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 17.10.2022

gez.(Tim Kähler)
Bürgermeister

226

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Änderung Nr. 1.19 des Bebauungsplanes Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 7.50 „Westring/Im Kleinen Felde“, Änderung Nr. 1.19 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147). Der Bebauungsplan ist nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt worden.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 10.08.2022 und die Begründung vom 05.08.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich der Herforder Innenstadt. Er wird östlich von der Straße „Westring“ begrenzt und umfasst im Einzelnen die Flurstücke 208, 459, 467, 633, 634, 643, 657, 669 (teilweise), 702, 706, 719 (teilweise) des Flurs 10, Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Die überbaubaren Grundflächen liegen unter dem Schwellenwert von 2 ha, sodass die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgte. Demnach wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Der Bebauungsplan Nr. 7.50 „Westring/Im kleinen Felde“ wird im Geltungsbereich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7.50, Änderung Nr. 1.19 „Westring/Im kleinen Felde“ überplant und nach Rechtskraft des neuen Planes aufgehoben.

Aufgrund des zusätzlichen Bedarfes an Kita-Plätzen im Westen der Kernstadt soll durch die Änderung des Bebauungsplan Nr. 7.50 „Westring/Im kleinen Felde“ ein neuer, zentral gelegener Kita Standort planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich besteht ein Bedarf an außerschulischen Angeboten für Kinder im Grundschulalter und deren Eltern sowie nach einem Ort für die Jugendarbeit. Hier soll der Bebauungsplan planungsrechtlich Möglichkeit eröffnen, Räumlichkeiten in Form eines Bildungshauses o.ä. für diese Angebote in Zusammenhang mit der Kita zu errichten.

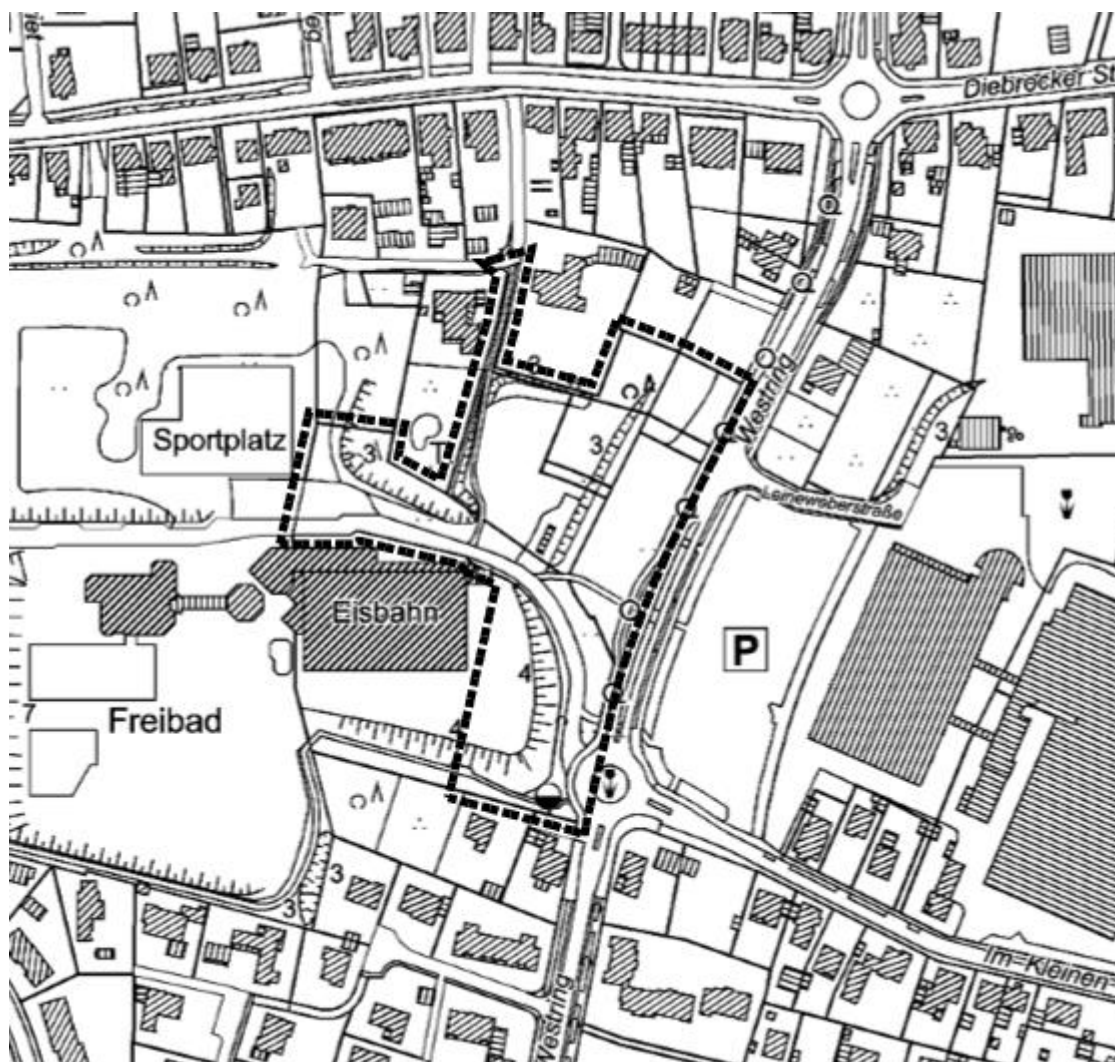


Abb. 1: Geltungsbereich der Änderung 1.19 des Bebauungsplans Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, dem Schallgutachten sowie dem Baugrundgutachten zur Altlastenerkundung ab sofort im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung Nr. 1.19 des Bebauungsplanes Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-6152 möglich ist.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.o-sp.de/herford/liste?rechtskraft> Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-6152. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung 1.19 des Bebauungsplanes Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“ vom 30.09.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1.19 des Bebauungsplans Nr. 7.50 „Westring/ Im kleinen Felde“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.10.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

227

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Str. Teil A“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der zwei Offenlagen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Str. Teil A“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan, die Begründung vom 15.08.2022 sowie der Umweltbericht vom 09.05.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Der Teil A des Geltungsbereichs wird südlich von der Straße „Kirschengarten“ und westlich von der Straße „Hellerweg“ begrenzt. Im Norden schließt der Bereich entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 363, 74 und 71, Flur 82, an den Bebauungsplan Nr. 5.20 „Ahmser Straße/Elverdisser Straße“ an. Östlich verläuft der Geltungsbereich entlang der vorhandenen Baustruktur, an den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 81 bis 87, 295, 446, 461, 222, 452, 453, 292, 328, 330, 334, 1105, entlang der Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 1104 und weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 8 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Kirschengarten“ (siehe Abbildung 1).

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung der Siedlungsentwicklung und Sicherung der Freiraumstrukturen zwischen den Straßen „Hellerweg/Grüne Straße“ und „Lockhauser Straße“.

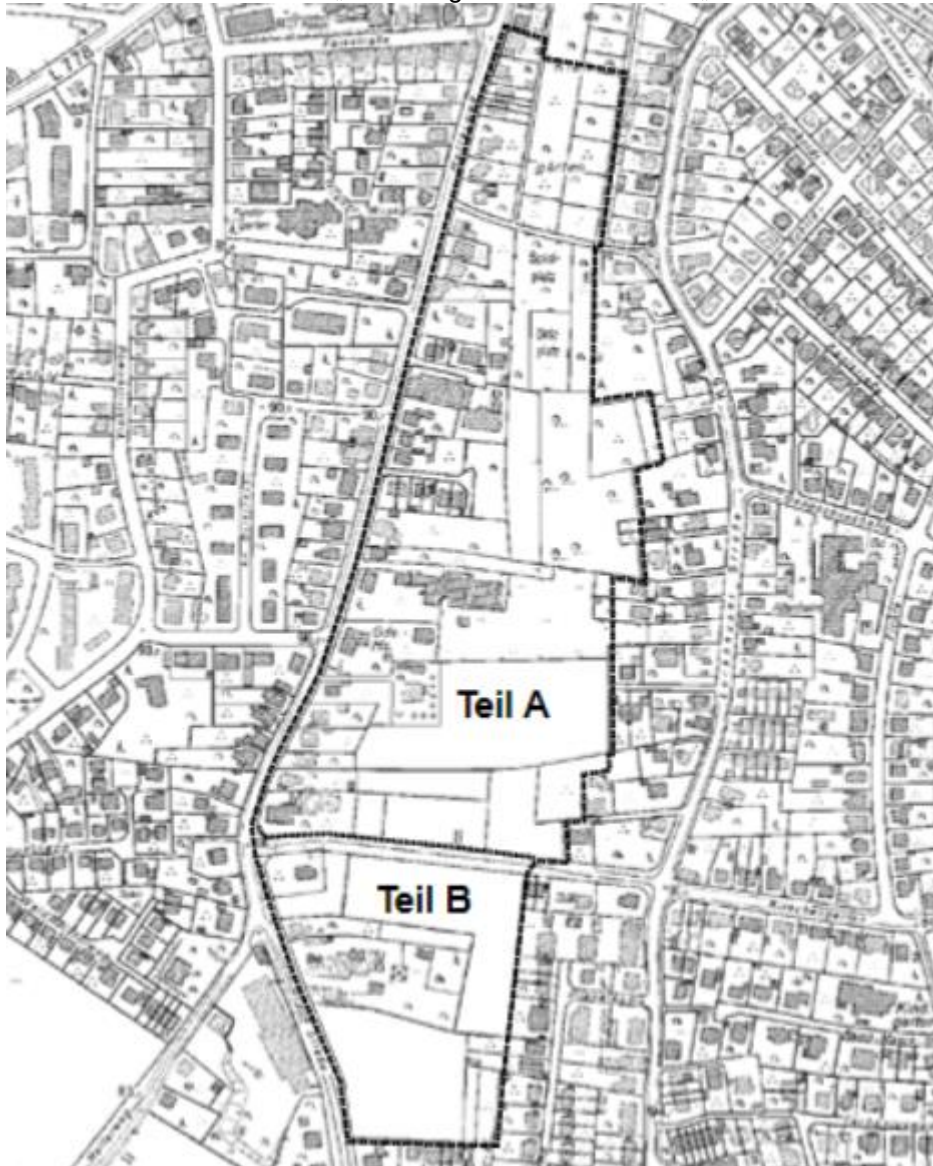


Abbildung 1: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht, dem Schallgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße Teil A“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.o-sp.de/herford/liste?rechtskraft> Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-530. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Str. Teil A“ vom 30.09.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Str. Teil A“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.10.2022

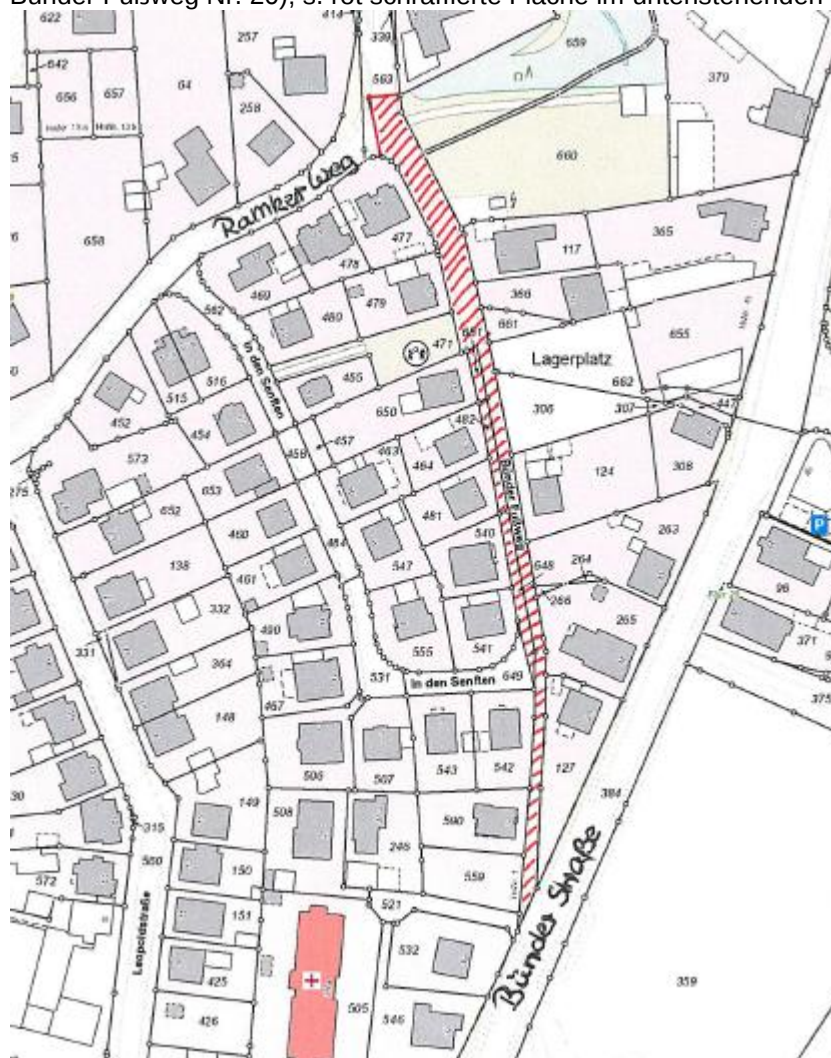
gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Widmung von Straßen

Die nachfolgende Straße wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Uneingeschränkte Widmung:

1. Straße „Bünder Fußweg“; hier: von der Einmündung in die Bünder Straße bis einschließlich der Einmündung der Straße „Ramker Weg“ (bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Bünder Fußweg Nr. 20); s. rot schraffierte Fläche im untenstehenden Lageplan



Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straße kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten

technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 [(GV NW. S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S.327], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122).

Herford, den 24.10.2022

gez.

Tim Kähler

(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 112, Telefon: 05221/189-478, Telefax: 05221/189-691

229

BEKANNTMACHUNG

Sitzung Rat am Freitag, 11.11.2022 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 30.09.2022
- A.2 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.4 Anregungen gemäß § 24 GO NRW
- A.5 Wahl der zweiten Stellvertretung des Bürgermeisters
- A.6 Steuerung von Drittorganisationen:
- A.6a Westfalen Weser Energie Gruppe:
Veräußerung der Beteiligung an der Mindener Wärme von der Energieservice Westfalen Weser GmbH
an die Mindener Stadtwerke GmbH
- A.7 Gremienbesetzungen
- A.7a Benennung beratender Mitglieder des Schulausschusses:
Besetzung der Vertretungen für die Elternschaft (Stadtschulpflegschaft)
- A.7b Entsendung eines evangelischen Ratsmitglieds in das Kuratorium der Ev. Diakoniestiftung Herford
- A.8 Telenotarzt im Rettungsdienst
- A.9 Hundesteuersatzung
- Satzungsvorschlag
- Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde ab 2023 zur und
- Umsetzung redaktioneller Änderungen
- A.10 Durchführung des Ostervolksfestes im Bereich "Auf der Freiheit/Janup"
- A.11 Regionalplan OWL Entwurf 2020
Hier: erneuter Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Herford zum Regionalplan OWL Entwurf
- A.12 Sicherheitslage in Herford
- A.13 Antrag der UWG HBB / Ratsmitglied Andreas Jotzo:
Errichtung eines Wohnheims für Auszubildende mit pädagogischem Konzept
- A.14 Mitteilungen

- B. Nichtöffentlicher Teil
 - B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 30.09.2022
 - B.2 Personalangelegenheiten
Hier: Leitung des Büros des Bürgermeisters
 - B.3 Erfolgsrechnung Bildungscampus, Veräußerungsgewinn Verkauf „Drei Geschwister“
 - B.4 Steuerung von Drittorganisationen:
 - B.5 Mitteilungen
 - B.6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung
- Diese Bekanntmachung wird auch auf der Website der Hansestadt Herford unter www.herford.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 28.10.2022

gez. Der Bürgermeister
Tim Kähler

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

230

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

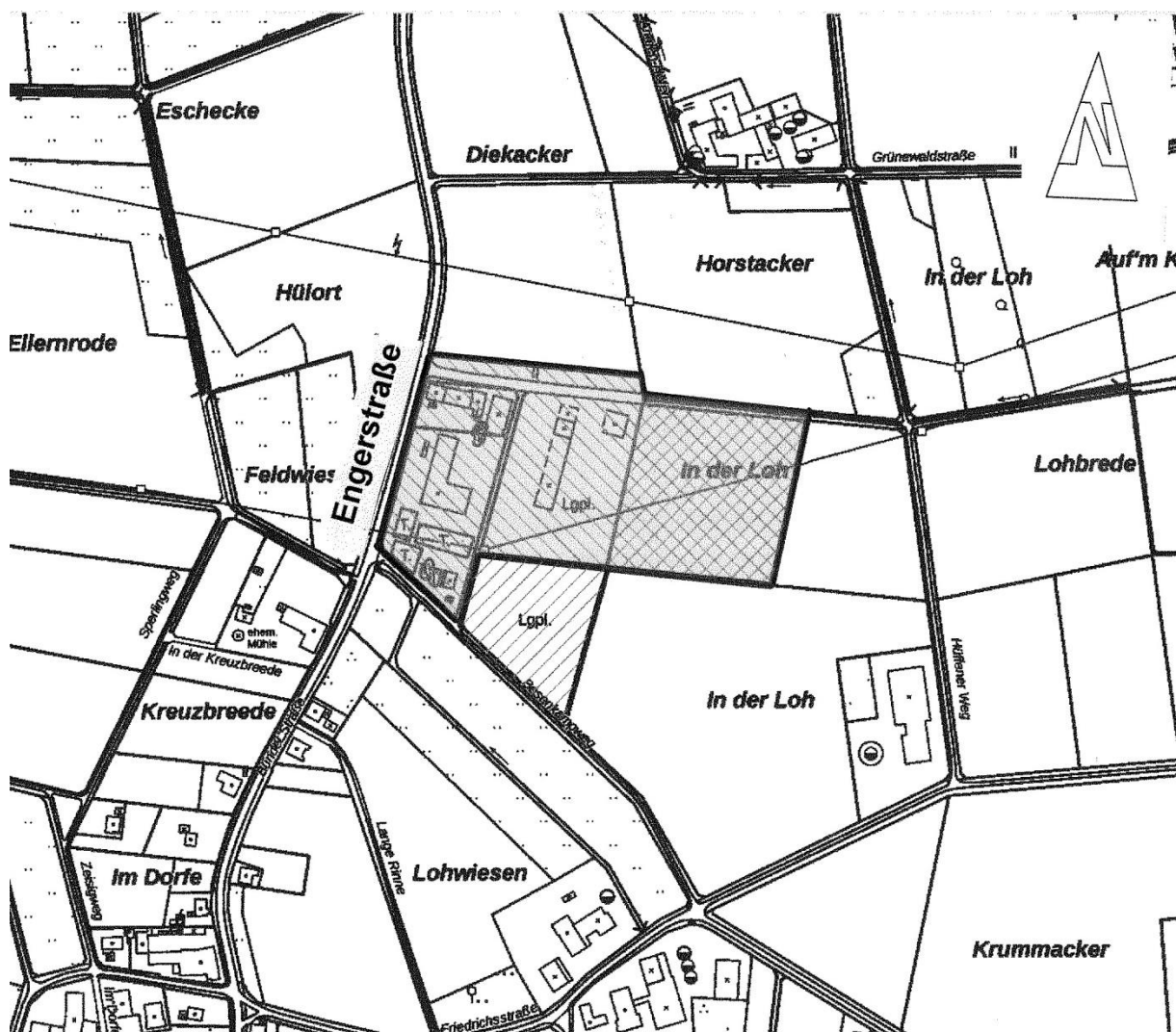
231

Bauleitplanung der Stadt Bünde

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 / § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 03. September 2020 den Einleitungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ gefasst.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Dazu hat der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ einschließlich der Begründung vom 05. September 2022, soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchgeführt werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, einzuholen.“

Der Planentwurf, die Entwurfsbegründung vom 05.09.2022, die Artenschutzprüfung Stufe 1 vom September 2022, die Anlagen 1 bis 3 zur Artenschutzprüfung, der Umweltbericht vom September 2022, die Anlage zum Umweltbericht, die Brutvogelkartierung vom Juli 2022 sowie die gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrserschließung vom 21.02.2022 werden in der Zeit **vom 14. November 2022 bis einschließlich 15. Dezember 2022** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, 2. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen des Amtes für Planung, Umwelt und Grünflächen während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar. Es wurde u. a. ein Umweltbericht (Stand: September 2022) und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: September 2022) erstellt.

Dabei sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Vergleich zur vorhandenen Umweltsituation untersucht worden.

- Umweltbericht - Untersuchung zu erwartender Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:
 - Tiere und Pflanzen einschl. der biologischen Vielfalt
 - Boden und Fläche
 - Wasser
 - Luft und Klima
 - Landschaft und Landschaftsbild
 - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
 - Menschen, Bevölkerung und Gesundheit
 - Kulturgüter und sonstiger Sachgüter
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Unfälle oder Katastrophen
 - Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
 - Effiziente Energienutzung und erneuerbare Energien
 - Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen
- Artenschutzprüfung Stufe 1 - Untersuchung folgender Faktoren:
 - Standortbeschreibung
 - Habitatausstattung
 - Vorprüfung des Artenspektrums
 - Wirkfaktoren
 - Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren
- Brutvogelkartierung
- Stellungnahme vom Kreis Herford (30.11.2021) zur geforderten ornithologischen Revierkartierung, zur Wallbepflanzung sowie zur Bepflanzung der Streuobstwiese
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (17.11.2021) zum Bodenwert, zum dauerhaften Entzug des Bodens aus der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Biotopwert-Überhang, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zu der südöstlich benachbarten Tierhaltungsanlage
- Stellungnahme der Stadt Enger vom 29.11.2021 zur Einleitung des Oberflächenwassers und zum Löschwasserspeicher
- Stellungnahme des NABU Herford zur Versiegelung von Freiräumen, zur geforderten ornithologischen Revierkartierung, zu Lärmimmissionen aufgrund von LKW-Verkehr, zur Lichtverschmutzung, zum Regenrückhaltebecken mit nachgeschalteter Versickerung sowie zur Bepflanzung der Streuobstwiese

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 19. Oktober 2022

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige sind: der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften, sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Form des Widerspruches:

Widersprüche sind formlos zu richten an die Stadt Löhne, Bürgerbüro, 32582 Löhne bzw. können im Bürgerbüro bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Löhne, den 31.10.2022

Stadt Löhne

Der Bürgermeister

gez. Poggemöller

233

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A der Stadt Löhne „Oberfeld nordöstlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren

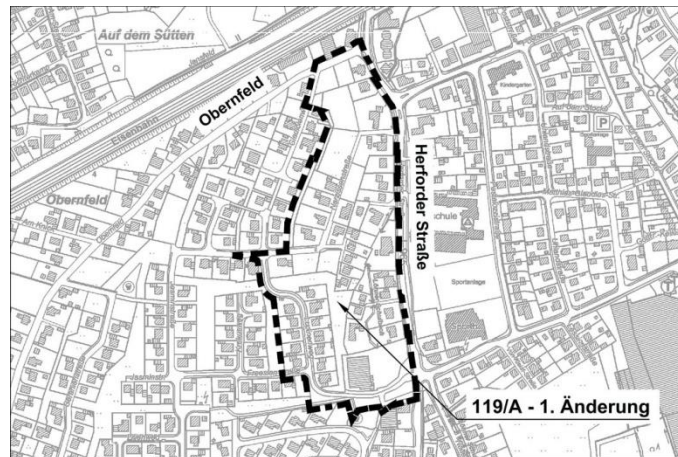
Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A der Stadt Löhne „Oberfeld nordöstlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Ziel der Planänderung ist die Festsetzung der maximal höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Plangebiet.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- „a) Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 25.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021 vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

- b) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A „Oberfeld nordöstlicher Teil“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119/A 1. Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 23.06.2021 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119/A wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht sind.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.09.2022
veröffentlicht am: 02.11.2022

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

234

Sitzung des Rates

Am **Mittwoch, dem 09.11.2022, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung **am Donnerstag, 10.11.2022, um 18.30 Uhr** fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

- 1. Regularien
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Schriftführung
 - 1.3. Anträge zur Tagesordnung
 - 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 14.09.2022
- 2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1. Gemeinschaftsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und CDU vom 27.09.2022
hier: Radschnellweg RS3 - Tunnellösung Bereich Quellental/Bünder Straße
 - 2.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.10.2022
hier: Reduktion der öffentlichen Weihnachtsbeleuchtung und Appell an die Bürger*innen
 - 2.3. Antrag der CDU Fraktion vom 17.10.2022 zur Vermittlung und Förderung von Bildungspartnerschaften
 - 2.4. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2022 zur Offenlegung von Eigentums-, Besitz- und

- wirtschaftlichen Verhältnissen bei Grundstücksgeschäften mit der Stadt Löhne
- 2.5. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2022
hier: Aufstellung von öffentlichen Trinkwasserspendern in den einzelnen Orts- und Stadtteilen
 - 2.6. Antrag der LBA-Fraktion vom 01.09.2022
hier: Würdigung des Spatzenberg-Mahnkreuzes
 - 2.7. Antrag der LBA Ratsfraktion vom 22.10.2022
hier: Hinreichende Beleuchtung des Vorplatzes des Rathauses rd. 30 Minuten nach Rats-, Ausschuss- und Gremiensitzungen
 - 2.8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Dach- und Fassadenbegrünung
 - 3. ISEK - Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Löhne
hier: Aktualisierung Maßnahmentabelle
 - 4. Upgrade der "Weißen Flecken" im Breitbandausbau
 - 5. Vorschlag der Stadt Löhne für den/die Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für 2023
 - 6. Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford
hier: Etablierung eines Telenotarztsystems in OWL
 - 7. Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen im Bereich des Katastrophenschutzes
 - 8. Veräußerung einer Beteiligung an der „Mindener Wärme GmbH“ in Höhe von 51 % der Anteile von der Energieservice Westfalen Weser GmbH an die Mindener Stadtwerke GmbH
 - 9. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
 - 9.1. Planungs- und Umweltausschuss vom 21.09.2022
 - 9.1.1. ISEK - Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt von Löhne
 - a) Vorstellung Entwurf zum Umbau Bahnhof zum Dritten Ort
 - b) Beschluss Städtebauförderantrag 2023
 - c) Beschluss EFRE-Förderung
 - 9.1.2. Erlass einer Förderrichtlinie zur Förderung der Einbringung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)
 - 9.1.3. Stellplatzsatzung der Stadt Löhne gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018
hier: Beschluss der Stellplatzsatzung
 - 9.2. Betriebsausschuss Stadtwerke vom 27.10.2022
 - 9.2.1. Erlass der 3. Änderungssatzung zur "Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Löhne vom 07.11.2019"
 - 9.2.2. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Löhne zum 31.12.2021
 - 9.3. Sozialausschuss vom 03.11.2022
 - 9.3.1. Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.12.2016 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) in der Stadt Löhne.
 - 10. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
 - 10.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.09.2022
Hier: Neu-/Umgestaltung Kreuzung "Am Kreuzkamp/Bredenpohl"
 - 10.2. Anfrage der CDU-Fraktion zum Sachstand der Renovierungsarbeiten im Hallenbad Löhne
 - 11. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 12. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 14.09.2022
- 13. Ernennung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löhne

- 14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Erwerb von Flächen für die naturnahe Gestaltung der Werre im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens
- 15. Auftragsvergaben
- 15.1. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines "Science Park" in Löhne
- 15.2. Fläche im Bereich "Alte Bündler Straße"
- 16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 31. Oktober 2022

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

Flurbereinigung Gohfeld-Bischofshagen
Az.: 33 B 8 08 03 001 – H. Nr. 83

Bielefeld, den 04.10.2022

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-3302

Öffentliche Bekanntmachung

Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)

Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gohfeld-Bischofshagen (33 B 8 08 03 001) liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der Zeit vom

21. November bis zum 04. Dezember 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Offenlegung). Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse anwesend sein.

Im Anschluss an die Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Diese Termine finden ebenfalls statt vom

21. November bis zum 04. Dezember 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129

zu dem die Teilnehmer hiermit geladen werden. In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Organisationsvereinfachung wird den Teilnehmern angeboten, Einsichtnahme und Anhörungstermin an einem Tag durchzuführen.

Das Betreten des Dienstgebäudes der Bezirksregierung ist zurzeit nur mit vorheriger Anmeldung möglich. Daher ist für beide Termine zur Terminwahrnehmung eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter

05231/71-3302 Herr Dingerdissen

Zudem wird auf die Beachtung der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der gültigen Fassung verwiesen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Gebäude wird empfohlen.

Die Beteiligten sollten auch die Möglichkeit nutzen, Fragen zu den Ergebnissen der Wertermittlung unter der angegebenen Telefonnummer fernmündlich zu stellen.

Die Grundlage der Wertermittlung bilden die Bodenrichtwerte, die im Jahr der Unterzeichnung der abgeschlossenen Planvereinbarung gültig waren, in Verbindung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bundesbodenschätzung. Diese sind einvernehmlich mit den Beteiligten in den jeweiligen Vereinbarungen festgesetzt worden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich **bis zum 04. Januar 2023** bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bei Nichterscheinen oder bei Nichterklärung zum Verhandlungsgegenstand geht die Flurbereinigungsbehörde davon aus, dass die betreffenden Beteiligten mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Fall einer Vertreterbestellung hat der Bevollmächtigte eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht nicht schon bei der Flurbereinigungsbehörde vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen
(Dingerdissen, RVD)

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter>

> Flurbereinigung / Flächenmanagement

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

236

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“ Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 19.03.2020 aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“ aufzustellen.

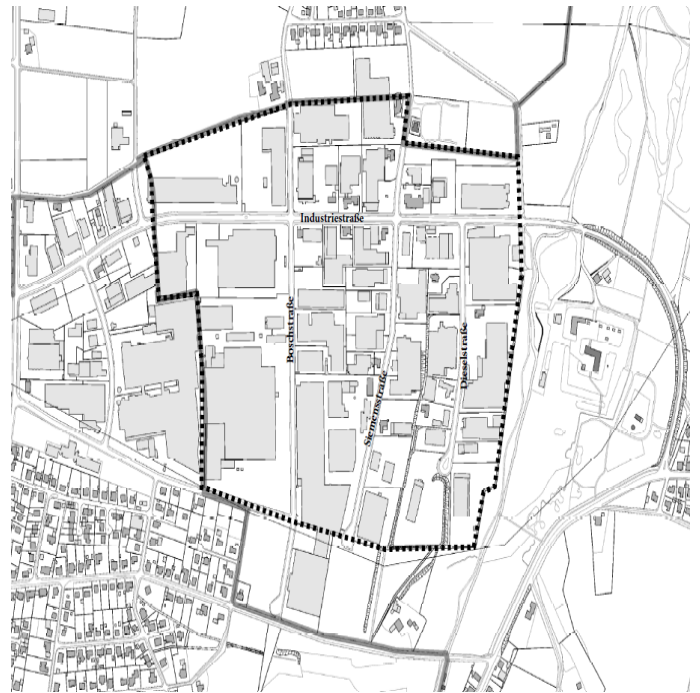
Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Der vorstehende Beschluss wurde am 28.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. Hi 10 soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 13.06.2022

den Bebauungsplan Nr. Hi 10 "Gewerbegebiet



Hiddenhausen“ einschließlich Begründung als Entwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.11.2022 bis 09.12.2022 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 21, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden. Ebenfalls können sie während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite www.hiddenhausen.de/bauleitplanung und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hiddenhausen, den 25.10.2022

Veröffentlicht am: 02.11.2022

gez. Hüffmann

Straßenbaubeitragssatzung 1. Änderung

1.

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen - Straßenbaubeitragssatzung - vom 27.10.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666). zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in der Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Abs.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und	im Übrigen	Anteil der Beitrags-
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 V. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 V. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 V. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 V. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 V. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 V. H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 V. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 V. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 V. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 V. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 V. H.
f) kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 V. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 V. H.

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 V. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 V. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 V. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 V. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 V. H.
f) kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	30 V. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 V. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 V. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 V. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 V. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 V. H.
e) Beleuchtung mit Oberflächenentwässerung	---	---	50 V. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 V. H.

Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vergl. § 2 Abs. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffer 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Abs. 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Hauptschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 und 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (2) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) und b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem und zwei Vollgeschossen,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden ein bzw. zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, werden ein bzw. zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 festgesetzten Faktoren werden
 - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (zum Beispiel Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. kombinierten Geh- und Radweg,
- 7. Parkflächen,
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Beitrages

Die Gemeinde kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 15

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung von beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.12.2003 außer Kraft.

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen - Straßenbaubeitragssatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 27.10.2022

gez.
Hüffmann
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Hunnebrock

238

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß §7 Abs. 2 LKG-NRW in Verbindung mit §16 Abs. 1 der Satzung vom 30.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 03.11.2022 bis zum 18.11.2022 im Rathaus der Stadt Bünde öffentlich aus.

Bünde den 27.10.2022

Der Jagdvorstand

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 07.12.2022 und der 28.12.2022.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.